

# Kreisarchiv Stormarn A1

Kreisarchiv Stormarn

Bestand A1

178



# Kreisarchiv Stormarn A1



Dienst-Reglement,  
für die Dorfschaft Hoystorff Amts Trittaw vom  
Anfang des Jahrs 1776.

**I.**  
esamte Voll-Zweidrittel- und Halbhufener leisten mit  
gleichen Hufenern des Amts Trittaw nur diejenigen  
Fuhren, welche in dem emanirten Fuhren-Reglement  
d. d. Moscow den 14ten Sept. 1767. und den zur  
Erläuterung desselben in besondern Fällen etwa abgegebenen Ver-  
fügungen vorgeschrieben worden; so wie selbige auch verbunden  
sind, dem p. t. Amtschreiber zu Trittaw, die zum Transport  
Herrschaffliche Gelder erforderliche Fuhren, der Reihe und  
Ordnung nach, fernerhin zu leisten.

**2.**  
Für Anfahrung der Herrschafflichen Holz- und Torf-Depu-  
taten nach Kiel wird von sämtlichen Voll-Zweidrittel- und Halb-  
hufenern, pro rata à Hufe, jährlich 1 Rthlr. 8 fl. erleget; doch  
sind die Hoystorffer für das Jahr davon befreit, wenn sie das  
Minstre-Holz, welches in 25 Faden besteht, zu Folge der sie  
treffenden Ordnung, nach Hamburg faren, und also diese  
Holz-Fuhren in natura leisten müssen. Allnoch muss diese Dorf-  
schaft, von 60 Fuder Buchen-Holz, welche jährlich von Herr-  
schaffts wegen ausgewiesen werden, 142; Säcke, und wechsels-  
weise mit den Dorfschäften Lütjensee und Sprenge jedes 3te  
Jahr noch einen Sack, Kohlen brennen, und solche nach Ham-  
burg an das Dom-Capittel abliefern; als wohin Hoystorff auch  
jährlich 21 Stück Rauchhüner in natura liefert, und für den  
Transport des Dom-Capittel-Korns von Trittaw bis Rahlstedt  
jährlich 45 fl. erleget.

**3.**  
Die Hoystorffer erlegen à Hufe jährlich das erforderliche  
Holzhau- und Torfstech-Geld und unterhalten auch die ihnen bei-  
kommende und angewiesene Anteile der Besiedigungen bei den  
Herrschafflichen Holzzuschlägen.

**4.**  
Bei der Trittauer Mühle, wohin die Hoystorffer als  
Zwangs-Gäste gehören, müssen selbige gleich den übrigen Müh-  
lern

# Kreisarchiv Stormarn A1



len-Gästen, bei vorfallender Reparation der Mühle und des Grundwerks, Aufräumung der Graben &c. die Hand- und Spann-Dienste verrichten.

5.

Da die Eingesessene zu Hoystorff zur Siecker im Amt Reinebeck belegenen Kirche eingepfarret sind; so müssen selbige bei vor kommenden Fällen hergebrachtermassen auch dahin mit den übrigen Eingepfarreten pro rata die erforderliche Führen und Hand-Dienste leisten, auch Anlagen, Prediger- und Küster-Gebühren herkömlich abhalten.

6.

Zu den Kosten der etwa beim Amt verkommenen Inquisitions-Processe concurriren die Hoystorffer pro rata, so wie sie die dazu und sonst auf dem Amt erforderliche Wachen mithalten, und die bei Criminal-Fällen nothige Führen leisten.

7.

Statt daß dem Herkommen nach jährlich dem Herrn Amtmann à Huse 1 Brod, 1 Hünzen Haber und 1 Bund Heu und von der Dorfschafft 2 fette Hammel geliefert werden müssen, so werden diese Natural-Lieferungen nach den bereits ergangenen Verfügungen von der Dorfschafft hinführō an festgesetzten Gelde jährlich vergütet.

8.

Zur Jagd sind die Hoystorffer jährlich 14 Tage nach Michaelis, wenn die Saat bestellt ist, auf Verlangen des Herrn Amtmanns für 3 Tage, und zwar die Hufener à Tag 2 Mann, die Zweidrittel- und Halbhufner Kätner und Jüsten aber à Tag 1 Mann, zu stellen schuldig; so wie es sich ohnehin versteht, daß wenn die allerhöchste Landesherrschafft Selbst, oder des Herrn Statthalters Durchl., oder andre mit Königl. Concession dazu verschene Herrschafften im Amt Trittau Jagden anstellen wollen, sodann die sämtliche Hoystorffer außer den vorberührten 14 Jagd-Tagen sich auf Ansage dabei einzufinden müssen.

9.

Die Ritter, welche die Hoystorffer Hufner bisher zu Wegbringung Herrschafftl. Ordres der Reihe und Ordnung nach beschaffen müssen, hören gänzlich auf; dahingegen sind die Käthner

ner daselbst gehalten, die etwaige Herrschafftl. und Amts-Be fehle in Laufreisen zu Fuß, jedoch nur bis zum nächsten Dorfe, auf jedesmalige Ansage fortzubringen.

10.

Die Hoystorffer müssen ihre nach den angränzenden Dörfern gehende Feld-Bege in gutem Stande unterhalten; auch mit den übrigen Trittauer Amts-Unterthanen die durch die Amts-Distrikte gehende Land- oder Heerstrassen im Stande setzen und ausbessern; das Steinbrücker-Lohn zur Pflasterung solcher Land- oder Heerstrassen im Amt läßt die Landesherrschafft im Hinsicht des Baumgeldes bezahlen.

11.

Die Kätner und Jüsten sind dem Herkommen nach mit andern Dörfern pro rata schuldig, bei den Gärten und Höfen sämtlicher Beamten das Jänen und Pfahl-Kloben zu verrichten, bei Ausfahrung der Holz- und Torf-Deputaten die erforderliche Hand-Dienste zu leisten, die Nachtwachen auf dem Amt und bei Delinquenten mit zu halten, auch zu den jährlichen Holzhau- und Torfstech-Geldern und zu den Kosten der bei Bau-Vorfällen Herrschafftl. Gebäude zu Trittau für Geld zu nehmenden Taglöner mit zu concurriren.

12.

Zu mehrern als den vorangeführten Diensten, sollen die Hoystorffer Hufner, Kätner und Jüsten weder verpflichtet seyn, noch angehalten werden.

Königl. General-Landes- und Oeconomic-Verbesserungs-Directorium zu Kiel den 22sten Novemb. 1775.

P. C. v. Saltern. L. Christensen. H. C. Stahl.

F. B. Bokelmann.

# Kreisarchiv Stormarn A1

